

terschaftlicher, in vorigen Zeiten dismembrierter Güter nicht einst durch Mehrheit der Stimmen in die Verbindlichkeit gesetzt werden können, die auf solche abgerissene Parzellen ihrer Güter fallende Steuer-Quote für die actuellen Besitzer derselben mit zu entrichten.

§. 28.

Die Verfahrungs-Art bey der Aufnahme eines Ritterschaftlichen Steuer-Katasters selbst dürfte nun etwa auf folgende Observanda ankommen:

Zusörderst würde 1) zu diesem Endzweck unter Landes-herrlicher Auctorität eine Ritterschaftliche Kommission niederzusetzen seyn, bey welcher jedes Guts-Besizers Ritterschaftliches Grund-Vermögen, Behuf Verfertigung einer Ritterschaftlichen Steuer-Matrikel, auf Treue und Glauben und an Eidesstatt solchergestalt zu profitiren und einzubringen wäre, wie dazu im Jahre 1686 im Hannöverschen und Hämelschen Ranton bereits der Anfang gemacht worden.

Damit aber 2) diese Profession nach einem und demselben Modo eingerichtet werde, so würde zu dem Ende ein vollständiges und zweckmäßigeres Direktorium, als das unterm 26sten Jul. 1666 in gleicher Absicht publicirte ist, an alle Ritterschaftliche Guts-Besizer ergehen müssen, und, um dabey zugleich den gehörigen Zwang einzuführen,

3) denselben zu intimiren seyn, daß gegen diejenigen, welche binnen einem Zeitraum von 4 oder 6 Monaten ihre Designationen bey der angeordneten Kommission nicht eingebracht haben würden, auf Kosten des Rententen eine besondere Kommission zur Konstatirung seines Matricular-Anschlags werde ernannt, und ihm auf das Gut geschickt werden.

Q 2